

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Effingerstrasse 54 / Postfach 8172

Kontaktperson : Ursula Zybach, Geschäftsführende Präsidentin

Telefon : 031 389 92 86

E-Mail : info@public-health.ch

Datum : 10.9.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------------------------------|
| Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | 6 |
| Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" | 7 |
| Entwurf Tabakproduktegesetz | 9 |
| Unser Fazit | 17 |
| Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: | Fehler! Textmarke nicht definiert. |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| Allgemeine Bemerkungen | |
|-------------------------------|--|
| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
| | <p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der bundesrätliche Vorschlag enthält zahlreiche Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetz. Andererseits bestehen im Vorentwurf noch verschiedene Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf entscheidende Änderungen notwendig.</p> |
| | <p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Vor allem bei der Vermarktung von Tabakwaren sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich zu den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> |
| | <p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Lizenzierung der Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Lizenz soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Lizenz.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen,</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | |
|--|--|
| | <p>dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche sich zur Eingangspforte in die Nikotinsucht entwickelt. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p> |
| | <p>Verpackung</p> <p>In Australien dürfen seit Dezember 2012 Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24). Nach Australien hat Irland als weltweit zweites Land grünes Licht gegeben für werbefreie Verpackungen, Grossbritannien und weitere Staaten prüfen die Einführung. Der Bundesrat schlägt vor, Kennzeichnung und Warnhinweise wie bisher in der Tabakverordnung zu regeln.</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestaltet, dass die Einführung von Einheitspackungen in der zukünftigen Tabakverordnung grundsätzlich möglich ist. Zumindest sollten die bisherigen Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden.</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Sinnvoll ist ebenfalls, dass in der zukünftigen Tabakverordnung die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p> |
| | <p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates fehlen Massnahmen, um die internationalen Forderungen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren zu erfüllen. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | |
|--|--|
| | <p>erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p> |
| | <p>Konsum von E-Zigaretten in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüßen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p> |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | | |
|---|-------------|---|
| Name/Firma | Kapitel-Nr. | Bemerkung/Anregung |
| | 1.3.2 | <p>Verworfenne Regelungen</p> <p>Die enormen gesundheitlichen Auswirkungen des Tabakkonsums werden in den Erläuterungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes für Tabakprodukte (TabPG) eingehend behandelt. Es wird ebenfalls auf die hohe Gesamtoxizität von Tabakprodukten hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass Tabakerzeugnisse beim heutigen Wissenstand über die Gesundheitsproblematik als regulierte Konsumgüter zum Verkauf kaum zugelassen würden. Diese Tatsachen müssten den Gesetzgeber eigentlich zur Einsicht bringen, dass Tabakprodukte in keiner Weise mit andern legal erhältlichen Konsumprodukten vergleichbar sind. Bei der Ausgestaltung gesetzgeberischer Massnahmen bedeutet das, dass der Gesundheitsschutz gegenüber andern verfassungsgestützten Rechten wie zum Beispiel der Handels- und Gewerbefreiheit immer Vorrang haben muss. Auf diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, wieso der Bundesrat dem Vorschlag der Eidg. Kommission für Tabakprävention für ein umfassendes Verbot der Werbung, der Promotion und des Sponsorings nicht nachgekommen ist. Die Güterabwägung des Bundesrates, die zu diesem Entscheid geführt hat, gibt der Handels- und Gewerbefreiheit Vorrang gegenüber dem Gesundheitsschutz.</p> |
| | 1.4.2 | <p>Vergleich mit ausländischem Recht</p> <p>In den Erläuterungen wird argumentiert, dass der Vorentwurf zu einer Annäherung der schweizerischen Bestimmungen an die europäische und internationale Regelung im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring beitragen soll. Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Auch die Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehende Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Bundesrat gibt an, sich an den Vorschriften unserer Nachbarländer (AT, D, F, I) zu orientieren. Dabei lässt er ausser Betracht, dass mindestens zwei der vier Länder (F, I) seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen kennen.</p> |
| | 1.4.3 | <p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Gemäss den Erläuterungen will der Bundesrat die Bedingungen zur Ratifizierung der Internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der WHO nach Verabschiedung des Gesetzesentwurfes prüfen. Die Schweiz hat 2004 die WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 178 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra und Liechtenstein ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

| Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" | | |
|--|-------|--|
| Name/Firma | Art. | Bemerkung/Anregung |
| | 2.1.1 | <p>Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze, Abschnitt 1, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die wichtigsten Neuerungen, die mit dem vorliegenden Vorentwurf eingeführt werden, die Einschränkung der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings betreffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen lediglich zu einer sehr beschränkten Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden. Werbung ist insbesondere am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden, da sich das Verbot lediglich auf Tätigkeiten und Veranstaltungen mit internationalem Charakter erstrecken soll. Da weder die EU-Richtlinie zur Werbung noch die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste die Ausstrahlung von Anlässen, die von der Tabakindustrie gesponsert werden, zulassen, hat kein Veranstalter eines Anlasses mit internationalem Charakter Interesse an einem Sponsoring durch die Tabakindustrie.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht schlägt der Bundesrat zur Verringerung des Tabakkonsums zum Beispiel das Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige vor. Im Kapitel 1, Punkt 1.2 wird darauf hingewiesen, dass die Wirkung des Verbots der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige beschränkt und die Anwendung nicht unproblematisch ist. Zusätzlich zur gesetzlichen Verankerung von Testkäufen ist die Einführung einer kostenpflichtigen Lizenz und die Abschaffung der Zigarettensautomaten zwingend, um adäquate Rahmenbedingungen der Kontrolle des Abgabealters zu schaffen.</p> |
| | 2.2.2 | <p>Einschränkung des Inverkehrbringens, Art. 9</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Verbots von Tabakprodukten zum oralen Gebrauch ist gut begründet. Zweifelsfrei wird dargestellt, dass die gesundheitlichen Konsequenzen des Konsums von Tabakprodukten zum oralen Gebrauch das Festhalten an das Inverkehrbringen der Produkte rechtfertigen.</p> |
| | 2.3.3 | <p>Allgemeine Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit</p> <p>In den allgemeinen Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit wird einerseits richtigerweise hervorgehoben, dass sich die Werbung nachweislich auf den Konsum auswirkt, andererseits wird argumentiert, dass angesichts der Tatsache, dass Tabakprodukte weiterhin einen legalen Status haben, ein absolutes Werbeverbot unverhältnismässig wäre. Diese Feststellung steht im Gegensatz zu einem der Hauptziele des Gesetzes, nämlich den Konsum von Tabakprodukten zu reduzieren. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | |
|--|-------|---|
| | | <p>zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabakprodukten, sondern lediglich zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen.</p> <p>Des weitern wird auf mehrere Bundesgerichtsentscheide zu Werbeverboten eingegangen. In seiner Argumentation macht das Bundesgericht deutlich, dass der Gesundheitsschutz der Bevölkerung die Einschränkung von Grundrechten der Wirtschaftsfreiheit rechtfertige.</p> |
| | 2.3.3 | <p>Artikel 14 Verkaufsförderung</p> <p>In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Erhöhungen des Verkaufspreises aufgrund einer höheren Besteuerung eine der wichtigsten Massnahmen im Bereich der Tabakprävention darstellt. Ein besonderer Effekt wird bei Personen mit geringerem Einkommen, wie beispielsweise Jugendlichen, festgestellt. Ebenfalls gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf des Gesetzes betreffen in den USA heute 84 Prozent der Werbeausgaben Preisnachlässe. Die Investition in diesen Bereich lässt darauf schliessen, dass sie für die Industrie besonders lukrativ sind. Wird mit dem Gesetz das Ziel verfolgt, den Tabakkonsum insbesondere bei jungen Leuten zu verringern, dann darf im Gegensatz zum Vorentwurf keine Möglichkeit offen gelassen werden, Preisnachlässe zu offerieren.</p> |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| Entwurf Tabakproduktegesetz | | | | |
|-----------------------------|------|------|------|---|
| Name/Firma | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
| | 1 | | | Zum Beschrieb des Gegenstandes und Zweckes haben wir keine Änderungsvorschläge. Es ist insbesondere festgehalten, dass mit dem Gesetz der Konsum von Tabakwaren verringert und die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten beschränkt werden sollen. |
| | 2 | 1 | | <p>Ergänzung unterstrichen:</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte; die Bestimmungen über die Werbung gelten zudem auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit dem konsumierten Tabakprodukt bilden ...<u>und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen.</u></p> <p>Begründung</p> <p>Ohne diesen Zusatz sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p>Die Bestimmungen über die Werbung müssen zudem auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin anwendbar sein.</p> |
| | 3 | 2 | b | <p>Ergänzung:</p> <p>b. Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige <u>oder nicht nikotinhaltige</u> Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).</p> <p>Begründung</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen den Tabakprodukten gleichgesetzt werden. Die Gleichbehandlung von E-Zigaretten ohne Nikotin ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die diese für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor.</p> |
| | 3 | 3 | | Entfällt bei Umformulierung von Abs. 2, Bst. b |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|---|---|--|---|
| | | | <p>Begründung</p> <p>Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn der Bundesrat einzelne Bestimmungen des Gesetzes nur dann auf E-Zigaretten ohne Nikotin anwenden kann, wenn es für den Gesundheitsschutz erforderlich ist. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten auch für Nichtraucher/-innen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen würden, besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung)</p> |
| 4 | 1 | | <p>Ergänzung / Änderung: Wer Tabakprodukte in Verkehr bringt, <u>braucht dafür eine Lizenz</u>.</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Lizenzsystem liefert bessere Voraussetzungen zu Überwachung und Kontrolle. Zweckmässig ist eine abgestufte Lizenzierung für Produzenten und Grosshändler, Importeure und Kleinhändler.</p> <p>Ein solches Lizenzsystem stellt ebenfalls die Voraussetzung für ein Rückverfolgungssystem von Tabakwaren zweck Bekämpfung des illegalen Handels dar.</p> |
| 4 | 2 | | <p>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der <u>Lizenzierung Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation</u>. Er kann gewisse Untersuchungsverfahren für verbindlich erklären</p> <p>Begründung</p> <p>Ein Lizenzsystem liefert bessere Voraussetzungen zu Überwachung und Kontrolle. Zweckmässig ist eine abgestufte Lizenzierung für Produzenten und Grosshändler, Importeure und Kleinhändler.</p> <p>Ein solches Lizenzsystem stellt ebenfalls die Voraussetzung für ein Rückverfolgungssystem von Tabakwaren zweck Bekämpfung des illegalen Handels dar.</p> |
| 4 | 3 | | <p>Ergänzung, neuer Absatz: <u>Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls Art. 6 (Zusammensetzung und Emissionen der Tabakprodukte)</u></p> <p>Begründung</p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|---|-----|--|--|
| | | | auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden. |
| 5 | | | <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge zu Art. 13, 14). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> |
| 6 | | | Art. 6 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, weitere Einschränkungen von gesundheitsschädigenden Zutaten vorzunehmen. Neu davon betroffen sind Zutaten die die Toxizität oder das Abhängigkeitspotential massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern. |
| 7 | 1/2 | | <p>Die Kennzeichnung von Tabakwaren und Warnhinweise sollen weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt werden. Wir unterstützen dieses Vorgehen. Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimal Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich in der neuen Verordnung auf alle Fälle auf. Die bebilderten Warnhinweise sollen auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen <i>mindestens 80 Prozent (Empfehlung WHO, EU-Direktive 65)</i></p> |
| 7 | 4 | | <p>Ergänzung, neuer Absatz:</p> <p><u>Zur Überwachung der Versorgungskette müssen Tabakprodukten so ausgestattet werden, dass eine Rückverfolgung der in den Handel gebrachten Tabakwaren bis zum Hersteller möglich ist.</u></p> <p>Begründung</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> |
| 8 | 1 | | Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und –konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen. |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|--|----|---|-------|---|
| | 8 | 2 | | Wir sind mit der Festlegung der Mindestanzahl von Zigaretten auf Verordnungsstufe einverstanden, setzen aber voraus, dass wie bereits heute in der Tabakverordnung festgehalten, die Mindestanzahl 20 Stück beträgt. |
| | 8 | 4 | | <p>Ergänzung, neuer Absatz: <u>Form und Grösse von Zigarettenpäckchen sind einheitlich zu definieren.</u></p> <p>Begründung</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> |
| | 9 | | | <p>Snus und andere orale Tabakerzeugnisse sollen wie bisher für gewerbsmässige Zwecke auch gemäss neuem Tabakproduktegesetz weder eingeführt noch abgegeben werden. Die neue EU-Tabakprodukterichtlinie hält ebenfalls an diesem Verbot fest.</p> <p>Für die Beibehaltung des Verbots sprechen unter anderem folgende Gründe: Mundtabak macht stark abhängig, ist krebserregend und schädigt die Mundschleimhaut.</p> |
| | 13 | 1 | | <p>Ergänzung: ¹ <u>Werbung für Tabakprodukte sowie für Gegenstände, die eine funktionelle Einheit mit dem konsumierten Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist grundsätzlich verboten</u></p> <p>Begründung</p> <p>Art. 13, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Wie zu Art. 3 argumentiert, ist es aus präventionspolitischer Sicht wichtig, dass auch nikotinfreie E-Zigaretten unter die Werbebestimmungen fallen. Wir haben entsprechende Änderungsvorschläge bei Art. 3 gemacht.</p> |
| | 13 | 1 | a/b/c | <p>Ergänzung / Änderung: Streichung der Bst a, b, c</p> <p>Begründung</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte gemäss der ergänzten Definition zu Art. 13, Abs. 1</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|----|---|-----|---|---|
| | | | | verboten werden (Hauptantrag). Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig. Falls sich der Gesetzgeber dieser Meinung nicht anschliesst, werden in der nächsten Zeilen weitere Ergänzungen/Änderungen zum Kapitel 3 empfohlen (Eventualanträge). |
| 13 | 1 | a/1 | Ergänzung / Änderung: a./1. <u>wenn sie Minderjährige anspricht</u> Begründung Mit dieser Ergänzung soll ein möglichst umfassender Schutz vor den negativen Einflüssen der Werbung gesichert werden. | |
| 13 | 1 | a/2 | Ergänzung: a./2. sie deutet einen Nutzen der Tabakprodukte für die Gesundheit an, <u>verharmlost die gesundheitlichen Risiken, erweckt den Eindruck als handle es sich um ein weniger schädliches Produkt</u> oder bringt Tabakprodukte mit einem positiven Lebensgefühl in Verbindung, Begründung Da für den Konsum von Tabakprodukten kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, sind die weiteren Ergänzungen angebracht. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass Werbebotschaften für Tabakwaren die gesundheitlichen Risiken verharmlosen. | |
| 13 | 1 | b/6 | Änderung: b./6. in Inhalten, die per Post zugestellt werden oder die elektronisch vermittelt werden, insbesondere im Internet oder in Computerspielen; <u>ausgenommen sind direkte an erwachsenen Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Sendungen oder Nachrichten</u> Begründung Die Ausnahme soll gestrichen werden. Es ist nicht möglich zu verhindern, dass erwähnte Sendungen nicht auch Kinder und Jugendliche erreichen. | |
| 13 | 1 | c/1 | Diese Regelung ist zu begrüßen, sie geht weiter als die kantonalen Bestimmungen, die ein Plakatverbot vorsehen, falls die Werbung vom öffentlichen Grund aus einsehbar ist. Die neue Formulierung schliesst ein Werbeverbot an Bahnhöfen und Parkings z.B. mit ein. | |
| 13 | 1 | c/4 | Ergänzung, neuer Absatz: | |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|--|----|---|---|---|
| | | | | <p><u>Verbot auch am Verkaufsort</u></p> <p>Begründung</p> <p>Tabakwerbung ist bereits jetzt extrem stark vertreten am Verkaufsort. Bei weiteren Einschränkungen der Werbung generell muss damit gerechnet werden, dass noch mehr Geld in diese Art Vermarktungsmassnahmen fliesst.</p> |
| | 13 | 2 | a | <p>Änderung:</p> <p><u>Streichung von Abs. 2, Bst. a</u></p> <p>Begründung</p> <p>Die Ausnahme ist abzulehnen. Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, dazu kommt, dass gemäss der EU-Richtlinie Werbung in Printmedien verboten ist</p> |
| | 14 | | | <p>Änderung:</p> <p><u>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten durch ihr unentgeltliches Verteilen, durch Preisnachlässe oder die Abgabe von Geschenken oder Preisen ist verboten, ausgenommen ist solche Verkaufsförderung, die sich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.</u></p> <p>Begründung</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten, verhindert werden,</p> |
| | 15 | 1 | | <p>Änderung:</p> <p>¹ <u>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</u></p> <p>Begründung</p> <p>Sponsoring ist generell zu verbieten, nicht nur für Anlässe mit internationalem Charakter oder grenzüberschreitender Wirkung. Die hier vorgeschlagene Lösung trifft aktuell auf keine einzige Veranstaltung in der Schweiz zu.</p> <p>Zudem soll verhindert werden, dass die Tabakindustrie mit ihrer Vergabetätigkeit Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens nimmt und damit indirekt die Politik beeinflusst. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> |
| | 15 | 2 | | <p>Gemäss Vorschlag des Bundesrates macht sich auch ein Veranstalter strafbar, der Gelder für verbotenes Sponsoring</p> |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|----|---|--|--|
| | | | entgegen nimmt. |
| 16 | 1 | | Bei einem umfassenden Verbot von Vermarktungsmassnahmen wie Werbung und Sponsoring werden Warnhinweise hinfällig. |
| 16 | 2 | | Änderung: <u>Ziff. 2 streichen.</u> Begründung Falls Werbung und Sponsoring nicht umfassend verboten werden, ist diese Ausnahme nicht zweckmässig. |
| 17 | | | Art. 17 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen. |
| 18 | 1 | | Ergänzung: Die Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige und die Abgabe von Tabakprodukten durch Minderjährige sind verboten (<u>inkl. E-Zigaretten ohne Nikotin</u>) Begründung Damit das Abgabeverbot an Minderjährige auch von E-Zigaretten ohne Nikotin garantiert ist, schlagen wir vor, Art. 18 entsprechend zu ergänzen, siehe auch Änderungsvorschlag zu Art. 3. |
| 18 | 4 | | Ergänzung: ⁴ <u>Der Verkauf von Tabakprodukten mittels Automaten ist verboten.</u> Begründung Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können. |
| 18 | 5 | | Ergänzung: <u>Der Verkauf von Tabakprodukten ist an eine kostenpflichtige Lizenz gebunden.</u> Begründung Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Lizenzierung der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Lizenzvergabe soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | |
|--|----|---|--|
| | | | finanziert werden könnten. |
| | 19 | | Testkäufe sind aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung zur Lizenzierung der Abgabestellen und zum Automatenverbot. |
| | 21 | 3 | <p>Ergänzung:</p> <p>Art. 21 Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung, Sponsoring, <u>Spenden und sonstige Zuwendungen</u>.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Vergabungen zu steigern.</p> |
| | 28 | 3 | <p>Ergänzung:</p> <p>³ Sie können die Öffentlichkeit insbesondere informieren über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Prävention der durch den Konsum von Tabakprodukten verursachten Krankheiten <u>und über Fehlinformationen, die die gesundheitsschädigenden Folgen des Konsums verharmlosen</u>.</p> <p>Begründung</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> |
| | 39 | 1 | <p>Ergänzung:</p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und <u>Lizenzentzug</u> wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>Begründung</p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 4 und 18 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> |
| | 43 | | Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten unter |

Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | | die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüßen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann. |
|--|--|--|--|---|

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

| Unser Fazit | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Zustimmung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Änderungswünsche / Vorbehalte |
| <input type="checkbox"/> | Grundsätzliche Überarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |